

Mustersatzung des Seniorenbeirates der Stadt Friesoythe

Präambel

Die Senioren-Vertretung = der Seniorenbeirat der Stadt Friesoythe ist die parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, vom Rat der Stadt Friesoythe anerkannte politische Vertretung aller Senioren in der Stadt Friesoythe. Der Seniorenbeirat setzt sich für die über 5.000 Friesoyther Bürger ein, die über 60 Jahre alt sind. Der Seniorenbeirat sieht seine Aufgaben darin, die Öffentlichkeit, Politiker, kommunale und staatliche Behörden, Kirchen sowie gesellschaftspolitische Gruppierungen auf Themen des Älterwerdens aufmerksam zu machen. Er weist auf Probleme älterer Menschen hin, und arbeitet an deren Lösungen mit. Er möchte älteren Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt Wege aufzeigen, das Älterwerden nicht als Krise oder Belastung, sondern als Chance zur Neuorientierung zu begreifen und durch eine aktive Lebensgestaltung am gesellschaftlichen sowie politischen Leben aktiv teilzunehmen. Er versteht sich als Forum der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Er bearbeitet Altersfragen aller Art, betreibt aktive Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, und führt Beratungen durch (keine medizinischen oder juristischen Beratungen). Außerdem realisiert er die in Arbeitskreisen entwickelten Projekte über seine Verbindungen zum Stadtrat, zur Verwaltung, zu den überregionalen Seniorenvertretungen und zu weiteren Verbänden, Vereinen und Organisationen. Die Seniorenvollversammlung besteht aus den Delegierten ab 60 Jahren, die aus ihrer Mitte einen Beirat von bis zu neun Personen wählen, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Kassenwart/in und bis zu fünf Beisitzern. Der/die Vorsitzende wird als beratendes Mitglied in den Ratsausschuss für Wirtschaft, Soziales und Gesundheit berufen. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt Friesoythe wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Stadt, nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für den Stadtrat und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

§ 2

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in dem Stadtrat und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat.
4. Nicht wählbar sind
 - Mitglieder des Stadtrates und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
 - Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt ... Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5

Wahlverfahren

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.

Nachfolgend werden die möglichen Varianten vorgeschlagen.

A Variante „Wahlversammlung“

- a. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Stadt eingeladen werden.
- b. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Wahlberechtigten anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll die Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl wiederholt werden.
- c. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin/ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- d. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- e. Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- f. Die Stimmzählung ist öffentlich.
- g. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

B Variante „Briefwahl“

- a. Die Briefwahl wird von der zuständigen Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) durchgeführt.
- b. Spätestens eine Woche vor Versand der Wahlunterlagen sorgt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat dafür, dass die Kandidaten öffentlich vorgestellt werden.

§ 6

Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bei Bedarf
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
 - bis zu fünf Beisitzer
2. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

3. Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 Nr. 1 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
4. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens ... Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 8

Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen / Veranstaltungen sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am ...in Kraft.